

hat, beauftragt die Hauptversammlung den geschäftsführenden Ausschuß des Vereins in Gemeinschaft mit dem Urheberausschuß, die Begründung einer derartigen Anstalt unter thunlichster Berücksichtigung des vorjährigen Beschlusses über musikalisches Aufführungsrecht und der voraussichtlich bei der Revision des deutschen Urheberrechts zu gewärtigenden Abänderungsbeschlüsse über musikalisches Aufführungsrecht zu erwägen und im Falle einen Entwurf einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzulegen».

Zu den Sitzungen der vereinigten Ausschüsse soll Herr Karl Peiser zugezogen werden.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung gelangt die Ordnung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler über den Nestbuchhandel, wie sie nunmehr zur Annahme gelangt ist, zum Vortrag, und es wurde einstimmig beschlossen, die Ordnung auch für den Musikalienhandel anzunehmen.

7. Die Verlegervereinigung, betreffend den Abdruck von Chören in Festheften von Sängerbünden und Gesangvereinen, war seiner Zeit nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren gebildet worden. Man beschloß einstimmig, diese Vereinigung zu erneuern und zum Anschluß an sie die inzwischen neu beigetretenen Mitglieder aufzufordern.

8. Nach Erledigung der Tagesordnung werden Schreiben der Herren Theodor Lissner in Charlottenburg, Carl Simon in Berlin und Georg Bratsch in Frankfurt a. O. zum Vortrag gebracht.

Herr Martin Blödner bestätigte das Vorhandensein der von den beiden letzteren gerügten Uebelstände und empfahl, zu deren Abstellung Schritte zu thun. Auf seinen Vorschlag beschloß man, eine Warnung gegen das Ausschreiben von Musikalien den Militärkapellen zuzustellen und ähnliches in den Musikzeitungen zu veröffentlichen, um auch die Gesangvereine vor widerrechtlichem Abschreiben zu warnen. Der Vorsteher sprach den besonderen Wunsch aus, daß alle diejenigen Musikalienhändler, die Wünsche geltend zu machen haben, doch an der Hauptversammlung des Vereins regen Anteil nehmen möchten; nur so sei es möglich, daß berechtigte Bestrebungen von Erfolg gefrönt würden. Im Gegenzug zu dem Sortimentsbuchhandel sei namentlich der Musikalien sortimentshandel noch außerordentlich läßig darin, seine berechtigten Ansprüche wahrzunehmen und zu vertreten.

Gegen 7 Uhr wurde die Hauptversammlung geschlossen. Von 8 Uhr an vereinte ein gemeinsames Essen im Buchhändlerhause den Musikalienhandel mit seinen Gästen, insbesondere angesehenen Musikern der Stadt Leipzig.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. — Das objektive Verfahren betreffend die Einziehung der Nr. 41 des „Simplicissimus“ beschäftigte am 17. d. M. den 3. Strafzenat des Reichsgerichts. Wegen eines Artikels „Das jüngste Gericht“ war die genannte Nummer in Leipzig beschlagnahmt worden, und die Staatsanwaltschaft hatte deren Einziehung auf dem Wege des objektiven Verfahrens beantragt. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft enthielt der Artikel die Kriterien des Religionsvergehens. Das Landgericht hatte in der Verhandlung am 1. Februar, in der der Einziehungsinteressent, nämlich der Verleger des Blattes, Herr Albert Langen, durch Rechtsanwalt Dr. Rosenthal vertreten war, den Antrag auf Einziehung abgelehnt. Zur Begründung dieses Urteils wurde angeführt: Die Beschlagnahme hätte nur auf Grund des § 42 StrafG. erfolgen können. Nach diesem Paragraphen können, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich ist, die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig getroffen werden. Die Einziehung nach § 42 kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der volle Thatbestand der strafbaren Handlung gegeben ist, eine Bestrafung des Thäters aber nicht herbeigeführt werden konnte, sei es, daß dieser unbekannt geblieben ist oder sich der Strafverfolgung entzogen hat oder aus einem andern Grunde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Im vorliegenden Falle war aber eine Strafverfolgung ausgeschlossen, weil, wie die Staatsanwaltschaft in der Begründung des Einziehungsantrages selbst ausgeführt hatte, die

Thatbestandsmerkmale der Gottesslästerung nicht gegeben waren. Der Gerichtshof war aber nicht der Ansicht, daß in der Versendung der Nummer an die buchhändlerischen Kommissionäre bereits eine Verbreitung des betreffenden Artikels erfolgt sei. Es waren somit die Voraussetzungen des § 166 nicht vollständig gegeben, und es war aus diesem Grunde der Antrag auf Einziehung abzulehnen.

Gegen dieses Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelebt. Es wurde darin auszuführen gesucht, daß eine Verbreitung doch stattgefunden habe und daß der Polizeibeamte, der das Pflichtexemplar der betreffenden Nummer in Empfang nahm, Vergernis an dem Artikel genommen habe, der das Fortleben nach dem Tode verhöhne und jeden gottesfürchtigen Christen verlezen müsse. — Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der staatsanwaltschaftlichen Revision. Allerdings muß, so wurde ausgeführt, der Revision zugegeben werden, daß die Feststellung, der Artikel enthalte keine beschimpfende Bezeichnung, eine rechtsirrtümliche ist, da das Gericht den Begriff der Beschimpfung in einem zu engen Sinne aufgefaßt hat. Dennoch hat der Revision der Erfolg versagt werden müssen, weil § 41 in Verbindung mit § 42 verlangt, daß eine an sich strafbare Handlung vorliegen muß und nur in diesem Falle das objektive Verfahren als zulässig erscheinen läßt. Wenn auch der Artikel eine Gottesslästerung nach § 166 enthält, so ist doch nicht festzustellen gewesen, daß durch denselben ein Vergernis verursacht worden ist. Unter diesen Umständen liegt eine strafbare That nicht vor, und es war unmöglich, im objektiven Verfahren die Einziehung auszusprechen.

Neue Bücher, Kataloge sc. für Buchhändler.

Bibliothek Grenser. Katalog einer reichhaltigen u. wertvollen Sammlung von Werken aus der Genealogie u. Heraldik, aus der Siegelkunde, Numismatik u. aus verwandten Fächern. Aukt.-Katalog von Richard Bertling in Dresden. (Versteigerung: Mittwoch den 14. Juli u. folg. Tage.) 8°. 84 S. 1400 Nrn.

Theosophie u. Mystik, Sektenwesen, Pietismus, Askese, Abergläubiken, Magnetismus, Somnambulismus, Spiritismus, Geheimbünde, Freimaurerei. Antiq.-Katalog No. 237 von Gottlieb Geiger in Stuttgart. 61 S. 1400 Nrn.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. von Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein, Dr. H. Staub. II. Jahrg. Nr. 12. (15. Juni 1897.) Mit Literaturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 4°. S. 229—248. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

Theologiae Novitates. Bibliographie und Rundschau auf dem Gebiete der evangelischen Theologie und verwandter Wissenschaften. II. Jahrgang. No. 6. (Juni 1896.) 8°. S. 113—128. Leipzig, Bernhard Richter's Buchhandl. Jährlich 1 M 60.—

Le Droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (Berne). X. année. No. 6. 15 juin 1897.

Sommaire: Partie officielle: *Législation intérieure*: Suisse. Règlement relatif aux copies des œuvres d'art appartenant à la Confédération (Du 3 avril 1897). — *Conventions particulières*: Convention intéressant un des Pays de l'Union. Espagne. I. Échange de notes officielles au sujet de l'application, à l'Espagne, de la loi américaine du 3 mars 1891. II. Proclamation du Président des États-Unis concernant l'application de cette loi aux sujets de l'Espagne (Du 10 juillet 1895). — Partie non officielle: *Études générales*: La question des formalités en Italie. I. Dispositions concernant les formalités. II. Nature des formalités. III. Observation des formalités. IV. Vœux dans le sens de la simplification des formalités. La protection des œuvres photographiques en Nouvelle-Zélande (Loi du 24 septembre 1896). — *Jurisprudence*: I. Allemagne. Reproduction d'un portrait photographique par la gravure. Action en contrefaçon. Rejet, cette reproduction ne constituant pas un procédé mécanique. Loi du 10 janvier 1876, art. 1er. II. Égypte. Exécutions musicales publiques non autorisées. Faculté pour les auteurs de fixer librement les droits d'exécution. Offres insuffisantes. Condamnation. III. France. 1. Propriété artistique. (Œuvres d'art. Destination industrielle. Protection. Caractère artistique. 2. Propriété artistique. Contrefaçon. Photographies. Gratuité de l'œuvre. Droit de reproduction appartenant au sujet. — *Nouvelles de la propriété littéraire et artistique*: I. Suède. Adoption d'une nouvelle législation concernant la protection de la propriété littéraire et artistique. II. Suisse. Rapport du Bureau fédéral de la propriété intellectuelle. Ratification des Actes de la Conference de Paris par le Conseil des États. — *Faits divers*: Congrès international des Associations de la presse. Conférence bibliographique inter-